

II-852 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Nr. 432 /J

1984 -01- 2 5

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr.Lichal, *Dr. Feurstein*
und Genossen
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend den neuerlichen Aufschub des Übertritts des
Leiters der Finanzlandesdirektion für Kärnten
in den Ruhestand.

Der Leiter der Finanzlandesdirektion für Kärnten, Hofrat Dr. Friedjolf MICHELITSCH, vollendete am 16.4.1982 sein 65.Lebensjahr und hätte demnach gemäß dem § 13 Abs. 1 BDG 1979 mit Ablauf des 31.12.1982 in den Ruhestand zu treten gehabt. Über Antrag des Bundesministers für Finanzen ermöglichte jedoch die Bundesregierung mit Beschluß vom 19.10.1982 die Belassung von Dr.Michelitsch in seinem Amt, indem sie unter Anwendung der Ausnahmebestimmung des § 13 Abs. 2 BDG 1979 den Übertritt in den Ruhestand bis zum 31.12.1983 aufschob.

Bereits anlässlich der damaligen, im Jahre 1982 vom Bundesminister für Finanzen initiierten Vorgangsweise erhob sich ein entschiedener Widerspruch sowohl innerhalb der Personalvertretung als auch in der Öffentlichkeit, der schließlich auch zur Einbringung einer schriftlichen parlamentarischen Anfrage von seiten der Abgeordneten Dr.Lichal und Genossen führte (Nr. 2482/J,XV.GP,vom 21.2.1983). In seiner diesbezüglichen Anfragebeantwortung (Nr. 2468/AB , XV.GP,vom 11.4.1983) versuchte der Bundesminister für Finanzen die Belassung von Dr.Michelitsch in seiner Funktion damit zu rechtfertigen, daß "im Bereich der Finanzlandesdirektion Kärnten in den letzten Jahren bedeutende Reformen auf dem Personal- und Finanzsektor, insbesondere auf dem Zollsektor (Zollwache), in Angriff genommen" worden seien, die "bis Ende des Jahres(1983) weitgehend abgeschlossen"sein werden.

- 2 -

Für diese Aufgabe, so der Bundesminister für Finanzen, sei Dr. Michelitsch "nicht nur hervorragend geeignet, sondern ein Jahr lang noch praktisch unentbehrlich".

Aufgrund dieser Anfragebeantwortung, in der immer nur von e i n e m Jahr die Rede ist, wäre immerhin zu erwarten gewesen, daß Dr. Michelitsch wenigstens mit Ablauf des 31.12.1983 in den Ruhestand übertritt. Wie jedoch nunmehr bekanntgeworden ist, wurde beschlossen, Dr. Michelitsch weitere sechs Monate, also bis zum 30.6.1984, in seinem Amt zubelassen. Da dafür - ebensowenig wie bereits um die Jahreswende 1982/83 - von seiten der Personalvertretung nicht die geringste Veranlassung erblickt wurde, protestierte der Zentralausschuß beim Bundesministerium für Finanzen gegen diese neuerliche Ausnahmeregelung, für die - wenngleich formal durch den § 13 Abs. 2 BDG 1979 gesetzlich gedeckt - kein echtes "wichtiges dienstliches Interesse" erblickt werden kann. Darüberhinaus bedeutet ein immer wieder vorgenommener Aufschub der Versetzung in den Ruhestand naturgemäß eine Beeinträchtigung des beruflichen Fortkommens der Bewerber um den Posten des Leiters der Finanzlandesdirektion für Kärnten, der unter gewöhnlichen Umständen bereits mit 1.1.1983 freigeworden wäre. Ferner wird aufgrund des neuerlichen Aufschubs des Übertritts von Dr. Michelitsch in den Ruhestand indirekt auch das Ausschreibungsgesetz umgangen.

- 3 -

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Finanzen folgende

A n f r a g e:

- 1) Weshalb wird der Übertritt des Leiters der Finanzlandesdirektion Kärnten, Hofrat Dr. Friedjolf MICHELITSCH, in den Ruhestand neuerlich um sechs Monate, bis zum 30.6.1984, hinausgeschoben, obwohl Sie selbst in Ihrer Anfragebeantwortung vom 11.4.1983 (Nr. 2468/AB, XV.GP) nur die Notwendigkeit eines Aufschubes für die Dauer e i n e s Jahres, sohin bis 31.12.1983, für geboten erachteten?

- 2) Wird es sich bei diesem neuerlichen Aufschub gemäß dem § 13 Abs. 2 BDG 1979 um den letzten nach dieser Gesetzesstelle handeln oder werden noch weitere - theoretisch bis zum Ablauf des 70. Jahres nach dem Jahr der Geburt von Dr. Michelitsch, also bis zum 31.12.1987, mögliche - Aufschübe vorgenommen werden?